

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Wochenblatt für Annaburg  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 79.

Mittwoch, den 26. September 1917.

21. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Eingehung der Zweimarkstücke.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzusetzen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesbanken zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsstaatspapiere oder Darlehnsstaatspapiere umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und Umtausch (§ 2) findet auf durchlöcherne und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfallene Münzen keine Anwendung.

§ 4. Der Reichsanstalt wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichsanstalt.

### Anordnung betr. Lebensmittelfarten.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 728) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Umfang des Kreises Torgau Folgendes angeordnet:

§ 1. Der Kreisausschuß bestimmt von Fall zu Fall, welche Lebensmittel und anderen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes nur auf Grund von Lebensmittelfarten abgegeben und entnommen werden dürfen. Für diese Abgabe und Entnahme gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Jedem Haushalt werden von der Ortsbehörde so viele Lebensmittelfarten zugestellt, wie die Haushaltsmitglieder hat.

§ 3. Die Lebensmittelfarte lautet auf den Namen und enthält Bezugsabschnitte, die der Reihe nach numeriert sind. Die Karten und ihre Bezugsabschnitte sind nicht übertragbar.

§ 4. Zur Erzielung eines möglichst geregelten Bezuges der Lebensmittel sind für die ländlichen Ortschaften mit Ausnahme von Annaburg Kundenlisten nach dem untenstehenden Formular aufzustellen. In diese Listen hat sich der Käufer bis zum 25. September d. Js. eintragen zu lassen. Die Eintragung darf nur bei einem Händler und unter Vorlegung der Lebensmittelfarte (§ 2) erfolgen. Die Eintragung einer nicht mit einer Lebensmittelfarte (§ 2) versehenen Person in die Kundenliste ist verboten. Diejenigen Händler, welche Kunden aus verschiedenen Ortschaften haben, sind verpflichtet, die Kunden jeder Ortschaft in eine besondere Liste aufzunehmen.

Zur Vermeidung von Doppeltintragungen hat der Händler bei Eintragung eines Kunden in die Kundenliste auf der Lebensmittelfarte die Nummer der Kundenliste unter Bezeichnung seines Namens oder seiner Firma anzubringen. Steht auf der Lebensmittelfarte bereits ein solcher Kundenlistenmerkm., so darf die Eintragung nur erfolgen, wenn vom Kreisausschuß die Genehmigung erteilt ist.

Die Händler haben die Zahl der bei ihnen eingetragenen Kunden der Lebensmittelverteilungsstelle des Kreises (Firma J. G. Schmidt-Torgau) bis zum 30. September ds. Js. mitzuteilen.

In den Städten und in Annaburg wird die Regelung des Verkaufs der Lebensmittel pp. (§ 1) den Ortsbehörden

überlassen. In diese Regelung sind auch diejenigen Personen aus Nachbarorten einzuschließen, welche die rationierten Waren im Orte entnehmen wollen.

§ 5. Verzieht eine Person, die eine Lebensmittelfarte besitzt, aus dem Kreise, so hat die Ortsbehörde bei Eingehung der Lebensmittelfarten dem auf der letzteren verzeichneten Händler von dem Abgang Mitteilung zu machen. Der Händler hat daraufhin die abgegangene Person in der Kundenliste zu streichen.

Die gleiche Verpflichtung des Händlers besteht, wenn ein Wechsel des Händlers vorgenommen wird.

§ 6. Die Kleinhändler haben bei der Abgabe der Lebensmittelfarte den betreffenden Bezugsabschnitt von der Lebensmittelfarte abzutrennen, diese Abschnitte zu sammeln und sodann mit einer Angabe über die Zahl derselben an die Lebensmittelverteilungsstelle des Kreises (Firma J. G. Schmidt in Torgau, Fleischmarkt) einzuliefern. Die Einlieferung hat spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Bekanntmachung des Kreisausschusses über die Abgabe der betreffenden Lebensmittelfarte zu erfolgen.

§ 7. Die Abgabe von Lebensmitteln an Personen, welche nicht in der Kundenliste eingetragen stehen, ist verboten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf der Lebensmittelfarte abgedruckten Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem 4. September in Kraft. Gleichzeitig tritt die den gleichen Gegenstand betreffende Anordnung des Kreisausschusses vom 30. März 1917 außer Kraft.

Torgau, den 30. August 1917.

Der Kreisausschuß.

Kundenliste des Kaufmanns

Gemeinde

№.	Des Kunden Vor- und Name	Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen	Bemerkungen

### Abgabe von Brennspiritus.

Die Reichsbranntweinstelle in Berlin hat über den Verbrauch von Brennspiritus kürzlich die näheren Bestimmungen getroffen.

Hiernach dürfen bis auf weiteres wieder 25 Hunderteile derjenigen Menge, welche im Monat September 1915 für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) verbraucht worden ist, zu denselben Zwecken in den Verkehr gebracht werden.

Von diesen 25 Hunderteilen werden

a) 20 Hunderteile zum Preise von 55 Pfg. für das Liter gegen Bezugsmarken und

b) der Rest von 5 Hunderteilen zum Preise von 1,50 Mark für das Liter ohne Bezugsmarken in den Handel gebracht.

Der Spiritus zu ist nur zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen bestimmt, die ihn zu Koch-, Heiz- und Leuchtzwecken benötigen und denen Elektrizität, Gas oder Petroleum nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Kranken- und Säuglingspflege unbedingt gebrauchen.

Es handelt sich hierbei nur um eine kleine Menge Spiritus und haben nur diejenigen Orte des Kreises, welche im Jahre 1915 Spiritus geliefert erhalten haben, Anspruch auf Zuweisung von Spiritus. Es sind dies die Orte Torgau, Dommitsch, Belgern, Bretzin, Schildau, Annaburg, Ober- und Niederaudernhain, Bedwitz, Dauchsch, Graditz, Gräfendorf, Großtreben, Hintersee, Klitzchen, Kobershain,

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Seite 10 Pfg., für außerhalb des Kreises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Bekanntgabe 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigen-Aufnahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Preisdruck-Anschluß Nr. 24.

Langenreichenbach, Lichtenburg, Zillsdorf, Mehderisch, Naundorf, Repitz, Kottenfeld, Schöna, Eigenroda, Süpitz, Trostin, Wildenhain, und Zwickau.

Die Bezugsmarken für Spiritus geben die Ortsbehörden dieser Ortschaften auf Antrag ab. Vorbrude in angemessener Zahl läßt sich die Ortsbehörden dieser Orte zur weiteren Veranlassung gehen.

Um aber auch dringende Fälle in den vorstehend nicht genannten Ortschaften des Kreises zu befriedigen, habe ich eine Anzahl der mit von der zuständigen Großvertriebsstelle für Spiritus zugefertigten Bezugsmarken zurückbehalten. Etwaige Anträge aus solchen Orten auf Zuteilung einer Bezugsmarkte für Spiritus würden genügend zu begründen und bei der Ortsbehörde anzubringen sein, welche die Anträge mir zur Entscheidung einzureichen haben würde.

Auf den Vertrieb des Flaschenspiritus (unter b) hat der Kreisausschuß keinen Einfluß. Gehehe um Zuweisung von solchen sind der Firma Jacobisch in Torgau zuzufinden, welche für den Kreis Torgau den Spiritusvertrieb in Händen hat.

Torgau, den 12. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,  
Königliche Landrat. Wiesand.

### Anmeldung der Gasthauswäse usw.

Nach Nr. 8 und 9 der Bekanntmachung der Reichs-bekleidungsstelle über Beschlagnahme der im Besitz von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben, sowie Wäschereiverleihgeschäften befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäse vom 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 202 und Mitteilungen der Reichsbekleidungsstelle Nr. 29) sind die Wäschebestände der genannten Betriebe anzumelden.

Zu den Anmeldungen hat die Reichsbekleidungsstelle Vorbrude herausgegeben, welche den Ortsbehörden in der vorausichtlich erforderlichen Anzahl zugehen werden.

Welche Betriebe meldepflichtig sind, geht aus der auf der Meldebare aufgedruckten Anleitung hervor.

Die Meldebare sind den in Frage kommenden Betrieben ungesäumt zum Zwecke der Ausfüllung zuzustellen.

Eine kurze Uebersicht, welche Betriebe Meldebare erhalten haben, bleibt von den Ortsbehörden bis zum 4. Oktober ds. Js. hierher einzureichen.

Die Meldebare selbst sind von den Betriebsinhabern der Reichsbekleidungsstelle bis zum 15. Oktober 1917 direkt einzureichen.

Torgau, den 19. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Wiesand.

### Sammlung der Eigheln und Kastanien.

Nachdem die Sammlung der Eigheln und Kastanien begonnen hat, liegt die vollständige Erfassung aller anfallenden Früchte und Ablieferung derselben an die Antäuser im dringendsten Interesse des Reiches.

Für den hiesigen Kreis sind als Antäuser die Firmen Julius Brütigam in Torgau, Schulzenstraße und Max Willemann, Altfeinhandlung in Torgau bestellt worden.

Eigheln und Kastanien werden in verschiedener, wirtschaftlich für die Volksernährung wertvoller Weise verarbeitet. So z. B. werden die Kastanien auf Speisöl extrahiert und liefern ferner ein für die Seifenfabrikation hervorragend geeignetes, kostbares Material. Endlich findet das Kastanienmehl entwerper zur menschlichen Ernährung oder sonst zur Verarbeitung auf Glycerin für Munitionszwecke Verwendung. Eigheln sind in geröstetem Zustande als beliebtes Kaffeegericht sehr begehrt und erleben infolgedessen recht erhebliche Mengen an Gerste und Roggen, welche sonst als Kaffeekaffee Verwendung finden müßten. Sie werden in denbar ergiebiger Weise aufgearbeitet.

Die Herren Lehrer eruche ich, die Schulkinder auf die Sammlung besonders hinzuweisen und letztere nach Möglichkeit zu fördern.

Torgau, 17. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

### Verordnung.

§ 1. Auf Grund der Verordnung vom 16. August, Kreisblatt Nr. 195 ordnen wir hierdurch an, daß den Kriegsgefangenen ab 23. September fest resp. Butter nicht mehr zu verabfolgen ist. Vielmehr ist für die Gefangenen Margarine seitens der Arbeitgeber von der Richtigverwaltung des betreffenden Stammgangenenlagers abzufordern.

§ 2. Verträge gegen vorstehende Verordnung werden nach § 15 der Verordnungen über Speisefeste vom 16. August 1917 hinfällig.

Torgau, den 21. September 1917.  
Die Kreisfeste.

### Bekanntmachung betr. Marmeladenobst.

Es ist erwünscht, die Anlieferungen des Marmeladenobstes auf einen längeren Zeitraum zu verteilen. Um die Erzeuger für die Zurückbehaltung des Marmeladenobstes zu entschädigen, wird ihnen vom 21. ds. Mts. ab neben dem Höchstpreis eine Aufbewahrungsgelöbühr von 1,00 für den Zentner, welche nach und nach, zuletzt vom 13. Oktober ab auf 2,00 Mark für den Zentner steigt, gewährt.

Torgau, den 19. September 1917.  
Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

### Anordnung

betreffend die Verarbeitung von Hafer und Gerste zu Futtermitteln durch nichtselbstverforgungsberechtigte Personen.

Auf Grund der §§ 48, 57, 79, 80 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 507) in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung wird für den Bezirk des Kommunalverbandes Kreis Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Die Bestimmungen der §§ 9, 10 Abs. 1, 11 bis 24 der Anordnung betreffend Verbrauchs- und Wahlvorschriften für Selbstverfänger, vom 10. August d. Js. finden auch auf die Verarbeitung (Verfälschung) von Hafer und Gerste zu Futtermitteln durch solche Personen Anwendung, denen das Recht der Selbstverfänger nicht zufließt, denen aber vom Kommunalverbande Hafer oder Gerste zur Verwendung für Futtermittel überwiesen worden ist.

§ 2. Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Torgau, den 19. September 1917.  
Der Kreisaußschuß. Wiesand.

### Eintragung in die Kohlen-Kundenliste.

Unter Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 17. August abgedruckt im Kreisblatt vom 31. August machen wir hierdurch nochmals auf § 8 der Verordnung aufmerksam, wonach sämtliche Haushaltungen, Landwirte, und Gewerbetreibende, die im Besitz einer Kohlenkarte oder eines Bezugscheines sind, sich sofort bei einem Kohlenhändler in die Kundenliste eintragen lassen müssen. (Es müssen sämtliche Kohlenarten resp. Bezugscheine, auch wenn durch Fehlen von Abschnitten eine spätere Lieferung in Frage kommt, in eine Kundenliste eingetragen werden.)

Die Kohlenhändler ersuchen wir, uns die aufgerechneten Kundenlisten bis spätestens 25. September zur Einsicht einzureichen.

Torgau, den 21. September 1917.  
Die Kreisaußschuß. Wiltig, Kohlen.

### Hühnerfuttermittelverteilung.

Seitens der Provinzialregierung ist uns ein kleiner Posten Hühnerfutter zur Abgabe an solche Geflügelhalter zugewiesen worden, die Eier bereits an berechnete Eierkäufer abgelaufen haben.

Wir ersuchen daher die Geflügelhalter nun bis spätestens 27. ds. Mts. die seitens der Verkäufer ausgeteilten Quittungen über Ablieferung von Eiern einzureichen.

Torgau, den 21. September 1917.  
Die Kreisfeste.

### Einziehung leerer erworbener Säde.

Nach der Bekanntmachung vom 7. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 187) werden sämtliche Säde, die mit Ware gefüllt von den Verbrauchern einschließlich Sad erworben sind oder erworben werden, nach Entleerung für die Reichs-Sadstelle in Anspruch genommen.

Die Säde werden von den mit der Einziehung der Säde beauftragten und mit einem Ausweis versehenen Sachhändlern eingekammelt. Erfolgt die Abholung nicht binnen 14 Tagen nach der Entleerung der Säde, so ist der zuständige Sammelstelle hieron Anzeige zu erstatten. Der Verbraucher ist berechtigt, die leeren Säde auch unmittelbar der Sammelstelle zu übergeben. Soweit bestimmten Industrien das Recht zum Rückkauf der leeren Säde übertragen ist, sind letztere an die Industrien zurückzugeben.

Als Vergütung für die Abgabe der leeren Säde erhält der Verbraucher die vom Reichsanzeiger in der Bekanntmachung vom 1. August 1917 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 182) festgesetzten Höchstübernahmepreise. Die Zahlung erfolgt sofort bei Empfang der Ware gegen Quittungsleistung.

Für den Bezirk des Kreises Torgau ist die Firma F. Lehmann früher Pfaffenberg Halle a. S. als Sammelstelle bestellt.

### Bekanntmachung.

Nachdem die Zeit herangerückt ist, zu welcher die Räumung der Gräben an den Straßen und in den Feldlagern behufs Sicherstellung der Vorflut statzfinden hat, werden die hierzu Verpflichteten zur ordnungsmäßigen Ausführung dieser Arbeiten innerhalb vier Wochen hiermit aufgefordert.

Nach Ablauf dieser Frist werde ich eine Revision

aller in Betracht kommenden Wasserzüge vornehmen lassen und etwaige rückständige Räumungsarbeiten zwangsweise zur Durchführung bringen.

Annaburg, den 16. September 1917.  
Der Amtsvorsteher. J. B. Schaefer.

### Bekanntmachung.

Ein Schlüssel ist als gefunden abgegeben worden. Annaburg, den 24. September 1917.

Der Amtsvorsteher. J. B. Schaefer.

### Bekanntmachung.

Diejenigen Familien, welche Brennspiritus zu entnehmen wünschen, haben sich spätestens bis zum 27. September im Gemeindeamt zu melden.

Annaburg, den 25. September 1917.  
Der Gemeinde-Vorstand. J. B. Grune.

## Der Weltkrieg.

### Die Kämpfe in Flandern.

Auch an dem zweiten großen Schlachttage in Flandern hatten die Engländer keinen Erfolg. Trotz des Engländer stärksten Trommelregiments von Langemarck bis Hollebeke und des Vorstoßens englischer Infanteriemassen zum zweiten den Eisenbahnen von Boesinghe-Staden und Opem-Boulers gelangten die Engländer nicht wesentlich vorwärts und wurden von unserer Infanterie und Artillerie zurückgeschlagen. Die Kämpfe in Flandern dauern aber noch fort und haben sich im weiteren Verlaufe für unsere Waffen günstig erwiesen. An den Kämpfen in Flandern hatten auch unsere Flieger hervorragenden Anteil, und schloßen sie an den beiden letzten Kampftagen 39 feindliche Flugzeuge und 3 Fesselballons herab. Jeder flürzten auch 3 unierer tapferen Flieger ab.

### Ein deutscher Sieg bei Jakobstadt.

Vom östlichen Kriegsschauplatz kommt die erfreuliche Kunde, daß der an der mittleren Düna gelegene starke Brückenkopf von Jakobstadt von unseren heldenmütigen Truppen erobert und zugleich in deutsche Hände fiel. Die Deutschen stießen auch dort flugabwärts noch weiter bis über Wewehof vor. Ueber 4000 Russen wurden gefangen genommen und 50 Geschütze erbeutet.

### Fliegerleutnant Vogt.

Berlin, 24. September. Leutnant der Reserve Vogt ist im Luftkampfe mit seinem 50. Gegner tödlich abgestürzt.

### Die Beute der deutschen U-Boote im August.

Nach einer Meldung des Admiralstabes sind im Monate August von unseren U-Booten insgesamt 808000 To. feindlicher Schiffsraum versenkt worden. Seit Beginn des verstärkten U-Bootkrieges sind danach 630300 To. Schiffsraum von unseren Feinden vernichtet worden. Ferner gibt eine Meldung des Admiralstabes bekannt, daß unsere U-Boote in den letzten Tagen im englischen Kanale, an der französischen Westküste und in der Nordsee wieder gute Erfolge hatten und 4 Dampfer und 1 Segelschiff mit 18000 To. Schiffsraum versenkt haben.

### Die Entente rechnet angeblich mit noch drei Jahren Krieg.

Schweizer Grenze, 24. September. Der „Basler Anzeiger“ meldet, daß von seiten der Entente bestimmt gehaltene Meldungen vorliegen, wonach man dort mit mindestens noch dreijähriger Kriegsdauer rechnet, und tatsächlich entsprechende Aufträge an Munitionsfabriken erteilt werden.

### Sägen über Montenegro.

Als grobe Entstellung der Wahrheit erweist sich der Bericht eines Amerikaners in einer Notiz der „Neuen Züricher Ztg.“, wonach in Montenegro Hungersnot herrschen soll und 200 Todesfälle täglich zu beklagen seien. Auf diese tendenziösen Erfindungen näher einzugehen, hält die österreichisch-ungarische Verwaltung unter ihrer Würde. Das Gegenteil ist aus Berichten neutraler Beobachter bekannt, wie z. B. Dr. Lundström in „Göteborgs Morgenpost“ die musterhaften Erfolge der österreichisch-ungarischen Verwaltung gerade in sanitärer und humanitärer Beziehung rüchhaltlos anerkannt hat.

### Die Aushungerung der Neutralen durch Amerika.

„Holl. Nieuws Bureau“ meldet aus New York: Die amerikanische Ausfuhrkommission verfügte, daß von 20. September an keine Ladungen, die nach Skandinavien, Schweiz, Holland, Spanien, Griechenland oder nach den von den Zentralmächten besetzten Gebieten bestimmt sind, ohne eine Ausklarierung erfolgen dürfen. Hierdurch wird auch der Versand von Lebensmitteln nach Belgien lahmgelegt.

### Die großen Kriegsvorbereitungen Amerikas.

Lord Northcliffe telegraphiert an die „Daily Mail“: Amerika hat jetzt 1 1/2 Millionen Soldaten unter den Waffen. Das stehende Heer ist auf volle Stärke gebracht, d. h. auf 400000 Mann, die Nationalgarde auf 500000 Mann, der Rest ist durch das Los aufgebracht (etwa 600000 bis 700000 Mann). Die für das Heer bewilligten Kredite machen den Bestand flüßigen: 128 Millionen Pfund Sterling werden allein für Luftfahrzeuge ausgegeben, 227 Millionen Pfund Sterling für den Bau von Handelsschiffen. Die Gesamtausgaben der Vereinigten Staaten betragen täglich schon mehr als 1600 Millionen Pfund Sterling. (Eine ganz unumgängliche Ziffer, denn sie bedeutete eine tägliche Kriegsausgabe von 32 Milliarden Mark oder eine monatliche von 960 Milliarden Mark! Die Darlehen an die Alliierten berechnen sich außerdem auf täglich 24 Millionen Pfund Sterling.)

### Einberufung von zweieinviertel Millionen Mann in Amerika.

Washington, 24. September. Der amerikanische Kriegsminister Baker erklärte, wie die getriggen „Times“ mitteilen, daß die sämtlichen in die Sammelstellen eingetragenen 950000 Mann jetzt gemustert werden sollen, damit sie ihre privaten Verfügungen jetzt treffen können. In diesem Jahre werden 230000 Mann unter die Fahnen gerufen. Ein zweiter Anruf, der eine halbe Million Rekruten einberuft, steht unmittelbar bevor. 118 Millionen Mark werden für die Truppen gefordert.

### Die Lage in Rußland.

#### Die wichtigste Aufgabe der russischen Regierung.

Um den inneren und äußeren Schwierigkeiten in Rußland Herr zu werden, hat die russische Regierung alle Anstrengungen gemacht, um vor allen Dingen das russische Heer wieder zu organisieren und der Regierung selbst die nötige Festigkeit zu geben. In einem Tagesbefehle an das Heer und die Marine erklärt die russische Regierung, daß die Mehrheit der Offiziere und Soldaten Rußlands der Republik treu geblieben wären, daß aber alle Offiziere, die sich unfähig in der großen Krise gezeigt hätten, von ihren Kommandos abgelöst und auch alle Schuldingen, die während des Russischen Storniums bösen Willen gezeigt hätten, vor ein Gericht gestellt werden müßten. Der russische Kriegsminister General Morosow hat nun aber auch in einem Berichte an den Ausschuß des Arbeiters- und Soldatenrates sein Programm über die Wiederherstellung der Ordnung im russischen Heere entwickelt. Er will dabei auf blutige Gewaltmaßregeln für die Wiederherstellung der Disziplin verzichten, da das russische Heer das ganze Volk in Waffen sei, und er will lieber dem russischen Heere einen neuen Geist einpflanzen. Jeder russische Kommandant, der aber das Vertrauen der Truppen nicht verdienen, müsse abgelöst werden. Auch der Generalfeldmarschall General Alexjew müsse zurücktreten, weil er seiner Aufgabe nicht gewachsen sei. Als Nachfolger Alexjews wird der frühere Befehlshaber der russischen Südwestfront, General Tschernomysow, genannt.

### Kerenski vorübergehend im Winterpalast gefangen.

Amsterdam, 21. September. „Allgemeines Handelsblatt“ meldet aus London, daß es in der letzten Woche in Petersburg zu merkwürdigen Ausritten kam. Kerenski war vorübergehend im Winterpalast gefangen. Tausende von Bolschewiki belagerten das Gebäude, tanzten und sangen, während Matrosen und Arbeiter aus Kronstadt mit Automobilen durch die Straßen zogen, um gegen Kornilow zu kämpfen. Die Bolschewiki nahmen eine Entschliebung an, in der sofortiger Frieden verlangt wird. Die Einbringung einer anderen Entschliebung, in der die Ablegung Kerenski und die Ernennung Tschernomysow zum Ministerpräsidenten verlangt werden sollte, wurde von Tschelidse vereitelt.

Bei den Meutereien in Wiborg kam es zu grauenhaften Szenen. Die Generale Wassiliew, Danowski sowie 8 andere Offiziere wurden von Soldaten auf eine Brücke geschleppt, ins Wasser geworfen und vom Lande aus beschossen. Ein Oberst klammerte sich an einen Brückenpfeiler an, aber ein Soldat schlug ihm mit einer eisernen Stange den Schädel ein. Einem anderen Obersten wurde in seinem Saufe in Gegenwart seiner Familie der Hals abgeschritten. Während Kornilows Russland ermordeten viele Truppenabteilungen ihre Offiziere.

### Politische Rundschau.

— Besuch des Kaisers an der rumänischen Front und Zusammenkunft mit dem Könige von Bulgarien in Gernanoba. Amlich wird aus Berlin gemeldet, daß der Kaiser Wilhelm bereits am

18. September eine Reise angetreten hat, um die Truppen an der rumänischen Front zu besuchen. Die erste rumänische Stadt, welche der Kaiser besuchte, war Gurtea de Arges, in der König Karl und die Königin Elisabeth von Rumänien ihre Residenz gefunden haben. Am 21. September fuhr der Kaiser auf der Donau auf einem ungarischen Dampfer von Giurgiu nach Cernavoda. Dort hatte er eine Jubiläumskunst mit dem König von Bulgarien, der in Begleitung des Kronprinzen Boris und des Prinzen Kyrill in Cernavoda erschienen war. Der Kaiser Wilhelm und der König Ferdinand führten darauf über die 13 Kilometer lange Brücke von Cernavoda auf das linke Donauufer und beide Monarchen begaben sich von dort zur Besichtigung der rumänischen Front.

Die Beurteilung der Antwortnoten Deutschlands und Oesterreichs auf die Friedensnote des Papstes im Auslande. Die Presse in den neutralen Staaten erkennt in der Antwort Deutschlands und Oesterreichs auf die Friedensnote des Papstes die große Uebereinstimmung der Mittelmächte in Bezug auf die Friedensfrage und spricht zugleich auch ihre Freude darüber aus, daß Deutschland und Oesterreich der Schöpfung einer internationalen Fachordnung zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen den Völkern, ferner zur Erlangung der Freiheit der Meere und schließlich auch zur Beschränkung der Rüstungen sympathisch gegenüberstehen. Es wird aber in den meisten Zeitungen Hollands, Dänemarks und Schwedens auch zugleich bedauert, daß die Antwortnoten Deutschlands und Oesterreichs noch keine positiven Vorschläge darüber enthalten, wie der Friede zu Stande kommen, und ob Belgien seine Selbstständigkeit zurück erhalten solle.

### Lokales und Provinzielles.

**Annaburg.** (Auszeichnung.) Dem Reservisten Jäger Otto Naß, Schwiegerohn des Herrn Strauch (am Neugraben), welcher sich seit Kriegsbeginn im Felde befindet und bereits seit einem Jahre Inhaber des Eisernen Kreuzes ist, wurde die Preussische Verdienst-Medaille verliehen und dem Genannten durch seine Hofeint den Fürsten zu Neuchâtel persönlich überreicht. Naß, welcher mit seinem Regiment in Böhmen steht, befindet sich z. Bz. hier auf Urlaub.

**Annaburg.** (Festliches.) Um Gas zu sparen wird vom 1. Oktober ab der Posthalter Nachmittags anfangs von 3-6 von 2-5 Uhr zur Auflockerung von Rädern, Paketen, Postanweisungen, Paketsarten, Werts und Einschreibbriefen offen gehalten. Im Abgang und in der Ankunft der Posten tritt keine Veränderung ein.

**Annaburg.** Vom prächtigem Herbstwetter begünstigt, hielt am Sonntag der 1. Bezirk des Elbe-Estler-Turnganges auf dem hiesigen Schützenplatz ein Wettturnen ab, an welchem die Turnvereine Jessen, Schweinitz, Senda, Falkenberg, Annaburg und die Jugendkompanie 446 Bretzin teilnahmen. Turngenosse Bericht begrüßte die Erschienenen und wünschte den Vorführungen guten Erfolg. Die Leitung lag in Händen des Turngenossen Turnwart Raufsch. Zum Wettkampf traten 90 Turner an, und die vorgeführten Übungen ließen erkennen, daß trotz der Hemmnisse des Krieges, worunter auch die Turnerei zu leiden hat, letztere im Elbe-Estler-Gau fleißig gefördert wird. Gegen 6 Uhr fand die Verleihung der Preisträger statt; es erlangten den

1. Preis: Reinhardt-Bretzin (43 Punkte), 2. Mittag-Jessen (43 P.), 3. Knoblauch-Jessen (43 P.), 4. Wehle-Annaburg (42 P.), 5. Träger-Jessen (36 P.), 6. Grunert-Bretzin (35 P.), 7. Dabemach-Jessen (34 P.), 8. Krüger-Jessen (33 P.), 9. Bruntz-Jessen (32 P.), 9. Engel-Bretzin (32 P.), 10. Gessle-Jessen (31 P.), 11. Schütz-Jessen (30 P.), 12. Wink-Bretzin (29 P.), 12. Reimann-Annaburg (29 P.), 13. Fischmann (Frühler Mut) Falkenberg (28 P.), 13. Kaufmann-Jessen (28 P.), 13. Streich-Schweinitz (28 P.), 13. Lehmann (Gans)-Schweinitz (28 P.), 14. Meißner-Bretzin (27 P.), 14. Winter-Falkenberg (T.-V.) (27 P.), 15. Finger-Bretzin (25 P.), 15. Wehle-Annaburg (25 P.), 16. Skrl-Bretzin (24 P.), 17. Riech-Bretzin (23 P.), 17. Zeißig-Jessen (23 P.)

Mit Dankesworten für die anerkanntwertigen Leistungen schloß der Vorsitzende des Elbe-Estler-Ganges Turngenosse Diehl-Jessen die Preisverteilung. Der Kauf- und Schlagball-Wettkampf konnte der vorgeführten Zeit wegen nicht mehr zur Vorführung gelangen.

**Annaburg.** Der Konsum-, Produktions-, Spar- und Bauverein hielt am 23. September im Gasthof zum goldenen Ring seine ordentliche Generalversammlung ab. Der Geschäftsbereich über das 15. Geschäftsjahr lag gebührt vor. Herr Geschäftsführer Eich berichtete in eingehender Weise über die Lebensmittelpreiserhöhung im Berichtsjahre, ebenfalls über die überaus großen Schwierigkeiten in der Beschaffung von Waren. Der Umsatz betrug in Annaburg 293 360,75 M., in Herzberg 49 511,37 M., Der Gesamtumsatz betrug somit 282 872,12 M. gegen 301 284,67 M. im Vorjahr. Das Sparenlagengeld erhöhte sich um 24 000 M. und steht mit 95 025,70 in der Bilanz. Ewerdenerunterstützung wurde an 19 Mitglieder 790,00 M. ausbezahlt. Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit 179 925,18 M. Das Gewinn- und Verlustkonto wurde von der Generalversammlung einstimmig genehmigt und dem Vorstand Entlastung erteilt. Der

Reingehalt beträgt 12 765,60 M. Es kommen auch in diesem Jahre wieder 5 Prozent Spararbeit und 3 Prozent Rückvergütung, zusammen 8 Prozent (wie im Vorjahre) zur Verteilung. Dem Reservefonds wurden 1000,00 M., dem Ewerbefond 1000,00 M., dem Hausbaufond 2500,00 M., und dem Dispositionsfond 1075,44 M. überwiesen. Vom Grundstücksfond wurden 5000,00 M. abgeschrieben, jedoch unterbreitete der Geschäftsführer den Mitgliedern noch einige geschäftliche Mitteilungen und stellte im Anschluß, daß die Genossenschaft die schweren Kriegsjahre, ohne an ihrem Fundament Schaden zu erleiden, gut überwinden wird.

**Feldpostanschriften.** Die Bestimmungen über das Fortlassen oder Zulassen der Feldpostnummer in den Anschriften von Feldpostsendungen werden von der Bevölkerung häufig noch nicht beachtet. Die Aufschrift darf bei Bezeichnung des Truppenleils bis zum Regiment aufwärts nur enthalten: Namen und Dienstgrad des Empfängers, Kompanie (Escadron, Batterie), Bataillon (Abteilung), Regiment oder die amtliche Bezeichnung der For-



### Die neue Kriegsleihe



ein großer Erfolg werden.

Nach dem Fall von Riga, nach

der auf allen Fronten ab-

geschlagenen Offensive bleibt

unfren Gegnern nur noch ein

Hoffnungsschimmer: daß wir

wirtschaftlich am Ende

unfres Kräfte stehen. —

Ein schlechtes Ergebnis der

Kriegsleihe verlängert den

Feinde dann neue Zversicht

schöpfen und neue Vernichtungs-

pläne schmieden.

Darum zeichne!



mation. Daneben ist die Feldpostnummer — mit dem Zusatz: Deutsche Feldpost No. . . . angegeben bei Truppenleils, die keinem Regimentsverband angehören, solche Truppenleils sind z. B. selbständige Jägerbataillone, selbständige Fußartilleriebatterien, Kolonnen, Flieger, Funker, Zigarette.

**Der Jucker soll teuer werden.** Die ansteigende Bewegung aller Lebensmittelpreise hält an. Jetzt soll wieder einmal der Zucker teuer werden. Begründung: Die Zuckerfabriken haben zu hohe Geschäftskosten. Trotzdem zahlen sie aber recht beträchtliche Dividenden. Man möge doch nur endlich einmal bedenken, daß auch der einzelne Bauerhalt „zu hohe Geschäftskosten“ hat, ohne daß er in der Lage ist, sie zu decken. Das Klattern aller Lebensmittelpreise muß doch endlich einmal eine Grenze finden. Die Wirtschaftslage des Einzelhaushaltes gebietet es. Man sollte Preissteigerungen so lange es nur irgend geht vermeiden. Auch dies gehört zum Kapitel Durchhalten dazum!

**Schweinitz.** 23. Sept. Der gestrige Schweinemarkt war leidlich mit Ferkeln besetzt. Die Preise

beelegten sich je nach Beschaffenheit der Tiere zwischen 30—70 M. das Paar. Dieselben wurden mit wenig Ausnahmen durch ausmärtige Händler gekauft und metzelegiert. Käufer waren nur wenige am Plage und wurden das Stück mit 60—70 M. bezahlt. Der Markt war zeitig geräumt.

**Schweinitz.** 23. Sept. Der älteste Bürger hiesiger Gemeinde, der Altreservisten Friedrich Haberland ist in den seltenen Alter von 93 Jahren gestorben. Haberland war früher Gemeindevorsteher in Mügeln, später lange Jahre Arbeiter auf Domäne Gorrenberg. Sein Wunsch, den Ausgang des Krieges noch zu erleben, ist ihm unerfüllt geblieben.

**Liebenwerda.** 22. Sept. Heute fand hier Schweinemarkt statt. Der Auftrieb an Ferkeln betrug etwa 400 Stück, dagegen waren Käufer Schweine nur in geringer Zahl zum Verkauf gestellt. Die Nachfrage, insbesondere nach Ferkeln, war außerordentlich reg. In der Preise wesentlich anjagen. Es folgten ein paar Ferkel 50 bis 90 M., ein Käufer 70 bis 150 M. Infolge des flotten Geschäftes wurde der Markt bald geräumt.

**Steglich (Kr. Jerichow).** 22. Sept. Die Frau eines Gutsarbeiters hatte Schweine gekauft und wollte abends noch einmal mit einem offenen Licht nach den Tieren sehen. Das Licht fiel um und entzündete das Stroh, so daß die Stallung in kurzer Zeit in Flammen stand. Stall und Schweine verbrannten.

### Aus den Verzeichnissen Nr. 937—941.

Et. b. Ref. Walthar Schöner aus Elter, veru.; Ulfz. Ernst Menz aus Jahnndorf, schwer veru.; Wilhelm Schöner aus Großtreben, tot; Hermann Wintler aus Dauschen, veru.; Friedrich Niehoff aus Vensdorf, tot; Paul Schöner aus Jahnndorf, veru.; Wlfr. Seidenhof aus Schöndorf, tot; Wilhelm Rehm aus Graby, leicht veru.; bei der Truppe; Adolf Weim aus Annaburg, veru.; Wilhelm Schöner aus Jahnndorf, veru.; Ulfz. Hermann Knöfel aus Dommitzsch, veru.; Hermann Banthaus aus Jessen, leicht veru.; bei der Truppe; Albert Morche aus Dommitzsch, schwer veru.; Erich Richter aus Annaburg, tot; Walter Müller aus Elster, schwer veru.; Oskar Lehmann aus Fuchshöhndorf, schwer veru.; Johannes Lehmann aus Neuerstadt, veru.; Robert Bader aus Bretzin, veru.; Otto Weisner aus Wlosa, veru.; Otto Radendorf aus Schönwalde, veru.; Wilhelm Möbius aus Großtreben, veru.; Hermann Schmidt aus Annaburg, veru.; Wilhelm Böhm aus Jahnndorf, veru.; Alwin Gohl aus Mabel, veru.; Paul Kündau aus Schönwalde, veru.; Otto Reichert aus Jahnndorf, veru.

### Bermischte Nachrichten.

**Mauen.** 20. Sept. Als bezeichnendes Beispiel für den Verkehr mit Badpulver wie er sich jetzt herausgebildet hat, wird vom Nabrungsmittelamt unserer Stadt die Taisage festgestellt, daß vor wenigen Tagen einem „Nabrungsmittelfabrikanten“ der früher Kellner war, durch eine ausmärtige Staatsanwaltschaft 31 Kräfte Badpulver, die aus rund 60 Prozent roher Kreide und 13 Prozent Mauen bestanden, beschlagnahmt und so dem Verkehr entzogen worden sind.

Ein vielbesetzter Bürgermeisterversammlung. Um die Bürgermeisterversammlung in Herber an der Havel haben sich 173 Herren bemöhnt. Diese gehören folgenden Ständen an: 1. Erster Bürgermeister, 65. Zweite Bürgermeister, Bürgermeister und Gemeindevorsteher, 5. bebotete Stadträte, 30. Magistratsassessoren und Syndikale, 2. Regierungsassessoren, 1. Amtsrichter, 19. Gerichtsassessoren, 9. Rechtsanwälte, Notare und Kreisgerichtsdirektoren, 9. Referendare, 9. Diplomingenieure, 2. Stadtbauingenieure, 16. Oberpolitiker, 1. Kreisgerichtsdirektor, Stadtbauingenieur, Eisenwerkleiter und Sekretäre, 2. Polizeiräte, 2. Offiziere, 2. Polizeikommandanten, 1. Polizeikommissar, 1. Nationalökonom, 1. Diplomatiskaner und 4. Verwaltungskassisten.

o Gegen die hohen Wäsche. Mit Rücksicht auf die in letzter Zeit vorgekommenen höheren Unfälle, bei denen die Schaffnerinnen überfahren, getötet oder schwer verletzt worden sind, haben die Preussischen Eisenbahnverwaltungen den Schaffnerinnen das Tragen von Schuhen mit hohen Wätschen verboten.

o Unglücklich, aber wahr. Am „Tribuner Boten“ ist zu lesen, daß am Ferkelmarkt dieser Tage eine Dame aus Norddeutschland eine Mark für ein Ei bot; in Rügenschlag zahlte ein Kurstag 100 Mark für 6 Pfund Butter, und ein anderer bot für drei Schinken — 1000 Mark!

o Große Lebensmittelpreissteigerungen. Wegen umfangreicher Lebensmittelpreissteigerungen wurden in Würzburg der Befizier des „Eis Mittelbad“, seine drei Brüder und ein Baron Leonhardt verhaftet. Drei große Hammlager wurden beschlagnahmt.

o Die Brotkruste in der Schweiz. Am 1. Oktober wird in der Schweiz die Brotkruste eingeführt. Die Tagesmenge beträgt auf den Kopf 250 Gramm Brot, dazu kommen monatlich 500 Gramm Mehl. Für Schweizerbürger werden bis zu 100 Gramm Brot täglich angelegt. Kleingebäcke und Konditoreizutaten, die mit Mehl hergestellt werden, dürfen nur gegen Brotkruste abgegeben werden.

o Die amerikanischen Weisenente. „Morning Post“ meldet aus Newyork: Die amtliche Schätzung der Weisenente ist äußerst enttäuschend. Die Ernte werde, sofern sich die gegenwärtige Schätzung bemächtiget, 392 Millionen Schafsheer hinter 1915, 163 hinter dem fünfjährigen Durchschnitt zurückbleiben. Dagegen verpriehe die Waisente die größte bisher dagewesene zu werden, während die Späterernte nur durch das Ergebnis von 1915 übertroffen werden werde.

**o Zunahme des Postverkehrs.** Im Monat August hat der Postverkehr im Reichsgebiet die bisher höchste Zahl erreicht. Auf den Poststationen sind 8351 Millionen Mark umgelegt worden. Davon waren bargebend 5721 Millionen Mark. Die Zahl der Poststationen hat um 2940 auf 178 800 Ende August zugenommen.

**o Für die Mineralwasserherstellung der Truppen.** Diese während der Sommermonate, ist in Anbetracht der vielfach recht mangelhaften Trinkwasserbeschaffung in den feindlichen Ländern, so außerordentlich wichtige praktische Fürsorge, hat der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke in diesem Jahre bereits rund 40 000 Mark erlarmt und an die Mineralwasserabteilung des Roten Kreuzes abgeführt.

**o Ein Ehrengeld für Madenen.** Ein Geschenk für den Generalfeldmarschall v. Madenen hat der Leipziger Architekt- und Kirchenmaler Richard Wex im Auftrage des Magistrats der Stadt Bad Schmiedeberg geschaffen; er hat das Geburtshaus des Feldmarschalls gemalt. Das Haus steht in Sans-Weinitz bei Schmiedeberg in der Provinz Sachsen, wo Madenens Vater Rittersgutsbesitzer und Ökonomierat war. Madenens Vater dem Magistrat seinen wärmsten Dank und dem Künstler seine Anerkennung aus und hob in seinem Schreiben hervor, daß so wie auf dem Wibe wiedergegeben, die höchste Stelle seiner glücklichen Heilheit in seiner treuen und dankbaren Erinnerung liehe.

**o Das gute Weinjahr.** In der kleinen Gemeinde Unglitz, in der Nähe von Dürheim, schätz man den voraussehtlichen Ertrag der Weinernte bei den jetzigen hohen Weinpreisen auf 5 bis 6 Millionen Mark. Da die ganze Gemeinde Unglitz etwa 800 Einwohner zählt, kommt auf den Kopf der Bevölkerung eine Einnahme von etwa 7000 Mark.

**o Militärische Kommandos zum Schutz der Oeres.** In einer größeren Zahl deutscher Städte sind besondere militärische Kommandos eingesetzt, um Oeresgüter gegen die in letzter Zeit des öfters verübten Diebstähle zu schützen. Eine Anzahl solcher Fälle ist schon aufgehebt. Die Täter haben sich nur vor dem Richter zu verantworten und, da es sich fast durchweg um Transport- und Banden Diebstahl handelt, bis zu 10 Jahren Zuchthaus zu erwarten.

**o Aufgehobene Vorschriften.** Die Vorschriften, daß Bücher, Druckarbeiten und, bei Verleumdung in Postpaketen nach dem Ausland in den Ausfuhrerklärungen nach Titel und Sprache bezeichnet sein müssen, ist aufgehoben worden.

**o Der Film im Dienste der Krankenkassen.** Der Hauptverband der Ortskrankenkassen hat eine besondere Ausstellungsvereinigung gegründet. Diese soll durch besondere Veranstaltungen aufklärend über Seuchen und Volkskrankheiten wirken. Vorträge und Vorführungen, namentlich im Film, sollen dazu dienen.

**o Einbürgerung Ehrenbürger sämtlicher Thüringer Städte.** Der Thüringer Städtetag hat beschlossen, dem Generalfeldmarschall v. Eindeburg anlässlich seines 70. Geburtstages am 2. Oktober das Ehrenbürgerrecht sämtlicher Thüringer Städte als Geburtsortsgabe anzuerkennen. — Die Waffentadt Solingen wird dem Generalfeldmarschall zum 70. Geburtstag einen Ehrenäbel überreichen.

**o Maßnahmen gegen die Bahn- und Postdiebstähle.** Zur Abstellung und Aufklärung der zahlreichen Verurteilungen von Bahn- und Postdiebstahlungen wurde in Königsberg ein besonderes Kommando aufgestellt. Die Bevölkerung wird um Mitwirkung bei der Abstellung der Verurteilungen gebeten.

**o Tee aus Heddebrautblüten.** In der Chemiker-Zeitung weist A. Coblenz auf die vorzügliche Verwendung

der Heddebrautblüten für Teezwecke hin. Man sammelt die Blüten, indem man die Rispen durch die Finger zieht. Sie werden in der Luft (jedoch nicht an der Sonne oder bei künstlicher Wärme) langsam getrocknet und dann durch grobes und feines Siebe von Stengeln und Staub befreit. Gut verpackt, gut verschlossen, ist jahrelang aufbewahren, ohne von ihrem Duft zu verlieren. Für gewöhnliche Getränke genügt ein Kaffeelöffel voll Blüten auf 1/2 Liter Wasser, kurz aufgekocht.

**o Die Wissenschaft und die Darmerkrankungen.** Die zunehmenden Darmerkrankungen haben die „Deutsche medizinische Wochenschrift“ zu einer Umfrage veranlaßt. Als Ursachen der Beschwerden in Norddeutschland beobachteten vermehrten Fälle werden die Hitze, verunreinigte Widerstandsfähigkeit, die Kriegskost (besonders das Kriegsbrot) angegeben. Einige Beobachter nehmen auch infektiöse Ursachen (durch die Soldaten eingeschleppt) an, obwohl kein Ruhrerregter gefunden wurde. Nicht einwandfreie Nahrungsmittel, besonders Obst und Salate, werden vielfach als Veranlassung betrachtet.

**Markt-Kalender.**

Am 28. Septbr.: Schweinemarkt in Dommitzsch.

**Die Gemeindeparkasse Annaburg**

verzinst Spareinlagen mit

**3 1/2 %.**

— Tägliche Verzinsung. —

Geschäftszimmer im Gemeindevorstand.

**Bekanntmachung.**

Es wird in Erinnerung gebracht, daß Herr **Oskar Scheibe** in Annaburg als bahnamtlicher Kollführerunternehmer für die Station Annaburg bestimmt ist.

Derselbe ist verpflichtet, die Abholung und Zustellung aller derjenigen Güter und Frachtpäckchen zu bewirken, welche bahnamtlich aus dem Ortsbezirk Annaburg nach der Station Annaburg abgeholt bzw. an die Adressaten in ihren im erwähnten Ortsbezirk gelegenen Empfangsstellen zuzuführen sind. — Ausgenommen hiervon sind die nach den jetzigen oder künftig einzuführenden Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrs-Ordnung oder der Tarife von der bahnamtlichen Abfuhr ausgeschlossenen Güter, ferner diejenigen, welche die Versender oder Empfänger selbst anbringen oder abholen zu wollen erklären, sowie endlich diejenigen, welche bahnamtlich von der Abholung oder Zustellung durch den Kollführerunternehmer ausgeschlossen werden.

In Nachhall kommt zur Erhebung: bis zu einem Gewicht von 250 kg. } Güter . . . 20 Pfg. mit einem Mindestbetrage von 20 Pfg. } Frachtgut . . . 20 Pfg. für die Frachtposten für je an } sperriges Gut . . . 20 Pfg. gefangene 50 kg. Bei Mengen über 250 kg 15 Pfg. für je angefangene 50 kg.

Die Gebühren für die Abholung oder Zustellung der in der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung unter XXXVI und XXXIX aufgeführten erprobaren Gegenstände, der ebendort unter XV bis XVIII und XXV genannten Mineralwässern in Glas- und Tonballons, sowie der Güter im Einzelgewichte von mehr als 750 kg und der schwer transportablen Gegenstände, wie Konzertflügel, Pianos, Gelbführer, Kunstgegenstände und dergleichen, sowie der Möbel und des Umzugsgutes sind in jedem einzelnen Falle besonders zu vereinbaren.

Das Abholen aus dem Haus für und das Abtragen bis in denselben ist ohne Anpruch auf besondere Vergütung zu bewirken. Werden auf Verlangen die Güter in Niederlagen, Keller, Stockwerk n. dergl. geschafft oder aus solchen Räumen abgeholt, sofern die Begleiter der Kollführer hierzu im Stande sind, so können folgende Einflugsgebühren in Anspruch genommen werden: Für Güter und Frachtgut (auch sperriges Gut) 10 Pfg. für je angefangene bis ersten 50 kg und folgende 50 kg. Die zur Abholung angemeldeten Güter müssen sofort und spätestens innerhalb einer Stunde auf dem Bahnhof gebracht, die mit der Eisenbahn angekommenen Güter aber gleich nach der Ankunft der betreffenden Züge und spätestens innerhalb 2 Stunden zugestellt werden.

Verlängerungsgebühren sind am nächsten Tage bis spätestens 8 Uhr vormittags an die Güterabfertigung zur Förderung abzuliefern. Empfangsstückgüter, welche bis 8 Uhr vormittags von der Eisenbahn dem Kollführerunternehmer übergeben werden, sind bis 1 Uhr nachmittags dem Empfänger zuzuführen.

Die Fahrwerke sind als bahnamtliche durch Schilder kenntlich gemacht. Die Kollführer sind auch zur Annahme von Verlangsgütern verpflichtet. Dessau, im September 1917.

Der Vorstand des Königlich Eisenbahn-Verkehrs-amtes.

**Auktion.**

Wegen Umzugs und Aufgabe der Tischlerei sollen am **Dienstag, den 2. Oktober cr., vormittags 11 Uhr, in Annaburg, Mühlenstraße 27** Kleiderkammer, Tische, Stühle, Sofa, Kommode, Regale, Leitern, Trage, 1 Posten Eisen-, Kleber- und Bappeln-Kreier, Feuerherde, Schraubendreher, ein Posten Schraubzwingen, Schleifstein, eiserner Ofen, verschiedene Werkzeuge und anderes mehr meistbietend gegen Vorzahlung verkauft werden.

Heinrich Winkler, Tischlermeister.

**Kontobücher**

in allen Stärken und Linaturen hält auf Lager Hermann Steinbeiß, Buchdrucker.

**Junges behendes Mädchen,**

welches sich dem häuslichen Dienst widmen will, findet gute Unterfuht.

**Tauscher,**

Oranienburg bei Berlin, Bäckerei und Konditorei. Auskunft erteilt auch die Geschäftsstelle des „Anzeiger“, Klein-Wittenberg.

**Eine Brille**

verloren gegangen auf dem Wege vom „Waldschlößchen“ durch den Thiergarten bis zur Babel, Abzugeben gegen Belohnung in der Geschäftsstelle d. Bl.

**Einige ordentliche Anspanner**

bei guten Lohn, freier Wohnung und Kartoffelland gesucht.

Gutsverwaltung Annaburg.

**Schmidt's Zahnpraxis**

Jessen, Telephon Nr. 91 Sprechst. 9—12, 2—4, Sonnt. 9—13 Uhr Mittwochs geschlossen. Künstlich Zahnersatz, Zahnziehen mit Betäubung, Plombieren höherer Zähne, Behandlung für Landkrankenkassee Vorzug.

**Annaburger Landwehr-Verein** (eingetragener Verein).

Samstag den 30. Septbr., abends 8 Uhr:

**Monatsversammlung**

bei Herrn Kamerad Dämmichen.

- Tagesordnung:
1. Eröffnung.
  2. Berichten der Niederschrift über die letzte Versammlung.
  3. Einlesen der Monatsbeiträge.
  4. Mitteilungen aus dem Felde.
  5. Vereinsangelegenheiten.

Der Vorstand.

Für die anlässlich ihrer Vermählung erwiesenen Aufmerksamkeiten sagen **herzlichsten Dank!** **Richard Lehmann und Frau** Frieda geb. Wegener. Annaburg, 23. Sept. 1917.

Redaktion, Druck und Verlag von Hermann Steinbeiß, Annaburg.

Für die allgemeine Teilnahme beim Tode meiner geliebten Schwester sage ich hiermit meinen tiefempfundenen Dank.

**Margarethe Paris.**

Annaburg, den 24. Septbr. 1917.

Für die wohlthuenden Beweise der Teilnahme beim Hinscheiden und Begräbnis unserer teuren Entschlafenen sagen wir hierdurch unsern herzlichsten Dank.

**Die trauernde Familie Hoppe** nebst Anverwandte.

Annaburg, den 24. Septbr. 1917.

Ich habe heute zwei Bekanntmachungen „Nr. Q. 1./6. 17 K.R.A. betreffend Beschlagnahme und Befandserhebung von Starkholz, Korbabfällen und den daraus hergestellten Halb- und Fertigerzeugnissen“ und „Nr. Q. 2./6. 17 K.R.A. betreffend Höchstpreise für Korbabfälle und Fertigerzeugnisse“ erlassen.

Die Bekanntmachungen sind in den amtlichen Zeitungen und in ortsbüchlicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 25. September 1917.

**Der stellvertretende Kommandierende General**

des IV. Armeekorps.

Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

**Konsum-, Produktiv-, Spar- und Bauverein für Annaburg und Umgegend.**

E. G. m. b. H.

Unseren Mitgliedern zur gef. Kenntnis, daß in den nächsten Tagen eine Ladung

**rote Speisemohrrüben**

eintreift, per Zentner Nr. 10, — ab Bahnhof. Bestellungen und sofortige Kasse werden **Mittwoch den 26. d. Mts.** im Kontor entgegengenommen. **Der Vorstand.**

**Wohnung gesucht**

von älterem Ehepaar (3—4 Zimm.), bevorzugt wird solche mit Stall, nur einige Kühen halten zu können, **event. kleines Haus zu pachten** gesucht, Stadt oder Land, Nähe Bahn. Gef. Angebote unter **G. R. 68** an die Geschäftsst. d. Bl.

**Chemasmehl und Kali**

empfehle nur jeden Freitag von 9 bis 11 Uhr ab meinem Pecher. Bestellungen auf **Düngekalk** erbitte recht bald. **Adolf Weicholt.**

# Annaburger Zeitung

Erscheint wöchentlich zweimal: Mittwoch und Sonnabend früh.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark frei in's Haus, durch die Post bezogen 1,25 Mark ohne Bestellgebühr.

Befellungen nehmen alle Postanstalten und Landbriefträger, unsere Zeitungsboten, sowie die Geschäftsstelle entgegen.



Mit der Beilage

Am häuslichen Herd.

Die Anzeigengebühr beträgt für die kleine Zeile 10 Pfg., für außerhalb des Preises Angelegene 15 Pfg. Anzeigen im amtlichen Teile 15 Pfg. Klebzeile 25 Pfg. Größere Aufträge nach Vereinbarung.

Anzeigenannahme bis Dienstag und Freitag vormittag 10 Uhr.

Fernsprech-Anschluss Nr. 24.

**Wochenblatt für Annaburg**  
zugleich Publikations-Organ für

und die umliegenden Gemeinden  
Königliche und Gemeinde-Behörden.

No. 79.

Mittwoch, den 26. September 1917.

21. Jahrg.

## Amtlicher Teil.

### Eingiehung der Zweimarkstücke.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 14 Nr. 1 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 504) und des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 227) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Zweimarkstücke sind einzuziehen. Sie gelten vom 1. Januar 1918 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Eingiehung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Bis zum 1. Juli 1918 werden Zweimarkstücke bei den Reichs- und Landesstellen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen als auch gegen Reichsbanknoten, Reichsstempelmarken oder Darlehensstempelmarken umgetauscht.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und Umtausch (§ 2) findet auf durchgeführte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Verkehr verringerte sowie auf verfallene Münzen keine Anwendung.

§ 4. Der Reichszentralbank wird ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

§ 5. Auf die in Form von Denkmünzen geprägten Zweimarkstücke finden die Vorschriften dieser Verordnung keine Anwendung.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Reichszentralbank.

### Anordnung betr. Lebensmittelkarten.

Auf Grund der §§ 12, 15 und 17 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 728) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Umfang des Kreises Torgau folgendes angeordnet:

§ 1. Der Kreisaussschuß bestimmt von Fall zu Fall, welche Lebensmittel und anderen Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs nur auf Grund von Lebensmittelkarten abgegeben und entnommen werden dürfen. Für diese Abgabe und Entnahme gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 2. Jedem Haushalt werden von der Ortsbehörde so viele Lebensmittelkarten zugestellt, wie die Haushaltsführung Mitglieder hat.

§ 3. Die Lebensmittelkarte lautet auf den Namen und enthält Bezugsabschnitte die der Reihe nach numeriert sind. Die Karten und ihre Bezugsabschnitte sind nicht übertragbar.

§ 4. Zur Erzielung eines möglichst geregelten Bezuges der Lebensmittel sind für die künftigen Kundenlisten nach dem untenstehenden Formular aufzustellen. In diese Listen hat sich der Käufer bis zum 25. September d. Js. eintragen zu lassen. Die Eintragung darf nur bei einem Händler und unter Vorlegung der Lebensmittelkarte (§ 2) erfolgen. Die Eintragung einer nicht mit einer Lebensmittelkarte (§ 2) versehenen Person in die Kundenliste ist verboten. Diejenigen Händler, welche Kunden aus verschiedenen Ortschaften haben, sind verpflichtet, die Kunden jeder Ortschaft in eine besondere Liste aufzunehmen.

Zur Vermeidung von Doppelintragungen hat der Händler bei Eintragung eines Kunden in die Kundenliste auf der Lebensmittelkarte die Nummer der Kundenliste unter Bezeichnung seines Namens oder seiner Firma anzubringen. Steht auf der Lebensmittelkarte bereits ein solcher Kundenlistenvermerk, so darf die Eintragung nur erfolgen, wenn vom Kreisaussschuß die Genehmigung erteilt ist.

Die Händler haben die Zahl der bei ihnen eingetragenen Kunden der Lebensmittelverteilungsstelle des Kreises (Firma J. G. Schmidt in Torgau) bis zum 30. September ds. Js. mitzuteilen.

In den Städten und in Annaburg wird die Regelung des Verkaufs der Lebensmittel pp. (§ 1) den Ortsbehörden

überlassen. In diese Regelung sind auch diejenigen Personen aus Nachbarorten einzuschließen, welche die rationierten Waren im Orte entnehmen wollen.

§ 5. Verzieht eine Person, die eine Lebensmittelkarte besitzt, aus dem Kreise, so hat die Ortsbehörde bei Eingiehung der Lebensmittelkarten dem auf der letzteren bezeichneten Händler von dem Abgang Mitteilung zu machen. Der Händler hat daraufhin die abgegangene Person in der Kundenliste zu streichen.

Die gleiche Verpflichtung des Händlers besteht, wenn mit Genehmigung des Kreisaussschusses von einem Kunden ein Wechsel des Händlers vorgenommen wird.

§ 6. Die Kleinhändler haben bei der Abgabe der Lebensmittel den betreffenden Bezugsabschnitt von der Lebensmittelkarte abzutrennen, diese Abschnitte zu sammeln und sodann mit einer Angabe über die Zahl derselben an die Lebensmittelverteilungsstelle des Kreises (Firma J. G. Schmidt in Torgau, Fleischmarkt) einzusenden. Die Einlieferung hat spätestens 14 Tage nach Erscheinen der Bekanntmachung des Kreisaussschusses über die Ausgabe der betreffenden Lebensmittel zu erfolgen.

§ 7. Die Abgabe von Lebensmitteln an Personen, welche nicht in der Kundenliste eingetragen stehen, ist verboten.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und die auf der Lebensmittelkarte abgedruckten Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 9. Diese Anordnung tritt mit dem 4. September in Kraft. Gleichzeitig tritt die den gleichen Gegenstand betreffende Anordnung des Kreisaussschusses vom 30. März 1917 außer Kraft.

Torgau, den 30. August 1917.

### Der Kreisaussschuß.

Kundenliste des Kaufmanns  
Gemeinde

Nr.	Des Kunden Vor- und Zuname	Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen	Bemerkungen



Die brennenden... den Ver...

25. Juni... Monat... den Ver...

Von... Pfg. für...

b) ... reise von...

in den S... des Be...

Es... nge Spi...

ritus un... im Jahr... auf Zuw...

gau, Do... Annaburg, Ober- und Niederandenhain, Badwitz, Dautschien, Graditz, Gräfenhof, Großtreben, Hintersee, Klitzschen, Robershain,

Langeneichenbach, Lichtenburg, Jillsdorf, Mehdeitzsch, Naundorf, Neppitz, Nolensfeld, Schönau, Sigenroda, Süpitz, Trostin, Wittenhain, und Zwellkau.

Die Bezugsmarken für Spiritus geben die Ortsbehörden dieser Ortschaften auf Antrag ab. Vorbrüche in angemessener Zahl lasse ich den Ortsbehörden dieser Orte zur weiteren Veranlassung zugehen.

Um aber auch dringende Fälle in den vorstehend nicht genannten Ortschaften des Kreises zu befriedigen, habe ich eine Anzahl der mit von der zuständigen Großvertriebsstelle für Spiritus zugeteilten Bezugsmarken zurückbehalten. Etwaige Anträge aus solchen Orten auf Zuteilung einer Bezugsmarke für Spiritus würden genügend zu begründen und bei der Ortsbehörde anzubringen sein, welche die Anträge mit zur Entscheidung einzureichen haben würde.

Auf den Vertrieb des Flaschenspiritus (unter b) hat der Kreisaussschuß keinen Einfluß. Gesuche um Zuweisung von solchen sind der Firma Jacobitz in Torgau zuzusenden, welche für den Kreis Torgau den Spiritusvertrieb in Händen hat.

Torgau, den 12. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaussschusses.

Königliche Landrat. Wiesand.

### Anmeldung der Gasthauswäse usw.

Nach Nr. 8 und 9 der Bekanntmachung der Reichsbetriebsstelle über Beschlagnahmen der im Besitz von Hotels, Gast- und Schankwirtschaften und ähnlichen Betrieben, sowie Wäschereibetrieben befindlichen Bett-, Haus- und Tischwäse vom 25. August 1917 (Reichsanzeiger Nr. 202 und Mitteilungen der Reichsbetriebsstelle Nr. 29) sind die Wäschebestände der genannten Betriebe anzumelden.

Zu den Anmeldungen hat die Reichsbetriebsstelle Vorbrüche herausgegeben, welche den Ortsbehörden in der vorausichtlich erforderlichen Anzahl zugehen werden.

Welche Betriebe meldepflichtig sind, geht aus der auf der Meldekarte abgedruckten Anleitung hervor.

Die Meldekarten sind den in Frage kommenden Betrieben ungeländert zum Zwecke der Ausfüllung zuzustellen.

Eine kurze Uebersicht, welche Betriebe Meldekarten erhalten haben, bleibt von den Ortsbehörden bis zum 4. Oktober ds. Js. hierher einzureichen.

Die Meldekarten selbst sind von den Betriebsinhabern der Reichsbetriebsstelle bis zum 15. Oktober 1917 direkt einzureichen.

Torgau, den 19. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaussschusses.

Wiesand.

### Sammlung der Eidehlen und Kastanien.

Nachdem die Sammlung der Eidehlen und Kastanien begonnen hat, liegt die vollständige Erstattung aller anfallenden Früchte und Ablieferung derselben an den Ankäufer im dringlichsten Interesse des Reiches.

Für den hiesigen Kreis sind als Ankäufer die Firmen Julius Bräutigam in Torgau, Schulzenstraße und Max Wittmann, Meißenerhandlung in Torgau bestellt worden.

Eidehlen und Kastanien werden in verschiedener, wirtschaftlich für die Volksernährung wertvoller Weise verarbeitet. So z. B. werden die Kastanien auf Speisöl extrahiert und liefern ferner ein für die Seifenfabrikation hervorragendes geeignetes, tolsbares Material. Endlich findet das Kastanienmehl entweder zur menschlichen Ernährung oder sonst zur Verarbeitung auf Ginzert für Munitionszwecke Verwendung.

Eidehlen sind in geröstetem Zustande als helles Kaffee-Erfrischmittel sehr beliebt und erzielen infolgedessen recht erhebliche Mengen an Gerste und Roggen, welche sonst als Kaffee-Erfrischmittel Verwendung finden müßten. Sie werden in denkbar ergiebiger Weise aufgearbeitet.

Die Herren Lehrer erlaube ich, die Schullinder auf die Sammlung besonders hinzuweisen und letztere nach Möglichkeit zu fördern.

Torgau, 17. September 1917.

Der Vorsitzende des Kreisaussschusses.